

---

# **BEKANNTMACHUNGEN DER STUDIERENDENSCHAFT**

---

ausgegeben zu Bonn am 12. April 2023

**Nr. 23 / 2023**

---

## **Dritte Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Bonner Studierendenparlaments (GOSP)**

# Dritte Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Bonner Studierendenparlaments

Vom 11. April 2023

Das Studierendenparlament hat folgende Ordnung beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung der Geschäftsordnung des Bonner Studierendenparlaments

Die Geschäftsordnung des Bonner Studierendenparlaments vom 29. April 2020 (AKUT Extra Nr. 4/2020), die zuletzt durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Bonner Studierendenparlaments vom 21. Juni 2022 (Bekanntmachungen der Studierendenschaft Nr. 46/2022) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

#### **§ 28a Anträge zur Finanzierung studentischer Großveranstaltungen**

- (1) Beim Stellen eines Antrages auf die Finanzierung einer studentischen Großveranstaltung in Höhe von mehr als 3000 € obliegt es der antragstellenden Gruppe, eine vorläufige kommentierte Auflistung aller erwarteten Ausgaben und Einnahmen sowie aller anderen zugesagten oder ausstehenden Sponsoren an das Präsidium des Studierendenparlaments einzureichen. Das Präsidium leitet diese an den Haushaltsausschuss weiter. Der Haushaltsausschuss prüft die Unterlagen und fasst eine Beschlussempfehlung für das SP. Die Gruppe ist außerdem verpflichtet, auf Verlangen von mindestens einem Mitglied des Haushaltsausschusses eine Vertreterin zur Sitzung des Haushaltsausschusses, die sich mit dem Antrag befasst, zu entsenden.*
- (2) Ein Antrag gemäß Absatz 1 kann im SP nur dann in einer zweiten Lesung gemäß § 27 beraten werden, wenn eine Empfehlung des Haushaltsausschusses vorliegt oder seit der ersten Einreichung von Finanzunterlagen mindestens vier Wochen vergangen sind.*

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Das Präsidium wird damit beauftragt, diesen Beschluss unverzüglich auszufertigen und zur Veröffentlichung durch die Öffentlichkeitsbeauftragte zu bringen sowie allen Gruppen, die im vergangenen Haushaltsjahr Anträge gemäß § 28a Absatz 1 gestellt haben, zuzuleiten. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Öffentlichkeitbeauftragte auf der Bekanntmachungsplattform der Studierendenschaft in Kraft.

Bonn, den 11. April 2023

**Benedikt Bastin**

Erster Sprecher  
des Studierendenparlaments  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn